

Qualitätssicherung und Bodenschutz

Der Maschineneinsatz im Wald spielt sich nicht im rechtsfreien Raum ab. 1998 wurde der Boden per Gesetz (*Bodenschutzgesetz*) zum dritten Schutzgut erklärt!




Der Boden ist in seiner *Funktionsfähigkeit, Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit auf Dauer zu erhalten!* Neben den gesetzlichen Forderungen (*Bodenschutzgesetz, Landeswaldgesetz*) und der freiwilligen *Selbstverpflichtung* im Zuge der Zertifizierung greift die AGB-Forst den Bodenschutz als zentralen Qualitätsstandard auf.

Auszug AGB Forst: Qualitätsstandards Rücken (Anlage 3)

- Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich.
- Flächiges Befahren ist verboten. Fahrwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden.
- Eine Stichgassenbefahrung ist nur auf Anordnung durch den Betrieb zulässig.
- Die technische Befahrbarkeit der Gasse ist zu erhalten und durch Reisigarmierung zu optimieren!
- Der AN sorgt für die geringst mögliche Beeinträchtigung des Bodens; ist die technische Befahrbarkeit der Rückegasse gefährdet, sind die Rückearbeiten einzustellen.

Befahrung und Spurbildung (Quelle Merkblatt Nr. 22 LWF Bayern)

← Befahrung muss eingestellt werden →

Spurtyp 1	Spurtyp 2	Spurtyp 3
		
<p>Elastische Verformung meist nur Stollenabdrücke</p>	<p>Plastische Verformung deutliche Eintiefung</p>	<p>Grundbruch ausgeprägte randliche Aufwölbung</p>
<p>Elastische Verformung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tragfähigkeit des Bodens entspricht dem Kontaktflächendruck der Maschine 	<p>Plastische Verformung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Spureintiefung mit Sackungsverdichtung ■ mittel- bis langfristige Beeinträchtigung des Bodens ■ Beginn der Nachhaltigkeitsverletzung!!! 	<p>Grundbruch</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildung tiefer Gleise mit ausgeprägter Randaufwölbung. Bodenfunktion geht verloren, ■ eindeutiger Bodenschaden und Nachhaltigkeitsverletzung!!!



Die Rückearbeiten sind seitens des Unternehmers einzustellen, sobald die Einhaltung der technische Befahrbarkeit gefährdet ist!!! (Deutliche Eintiefung >10 cm, Beginn der plastische Verformung und/ oder beginnende Randaufwölbung)